

# SATZUNG



# ALI BABA

**Spieleclub e.V.**

# PRÄAMBEL

**IN LIBERALEM GEISTE WILL DIESER CLUB DEN FREUNDEN DES  
GESELLSCHAFTSSPIELS EINE GEMEINSCHAFT BIETEN, DER FAIRNESS  
UND VERSTÄNDNIS GEGEN DEN ANDEREN ZUGRUNDE LIEGT.**

## **§ 1 Name, Sitz und Zeichen des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen ALI BABA Spieleclub e.V..
2. Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Nürnberg.
3. Das Zeichen des ALI BABA Spieleclub e.V. ist ein Kreis, der einen grotesken orientalischen Kopf zeigt, darunter der Schriftzug ALI BABA Spieleclub e.V.. Es ist auf dem Titelblatt dieser Satzung abgebildet.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe, der Erziehung und der Erwachsenenbildung durch Heranführung von Jugendlichen und Erwachsenen an Gesellschaftsspiele, die nach pädagogischen Grundsätzen wie z.B. "Lernen und Konfliktlösung im Spiel" aufgebaut sind.
2. Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - a) die Einführung der Mitglieder in erzieherische Grundgedanken mit Hilfe von Gesellschaftsspielen,
  - b) Gesellschaftsspiele als zusätzliche Alternative im Kulturangebot der Kommunen zu fördern und den Jugendlichen Möglichkeiten zur Freizeitgestaltung zu bieten,
  - c) spezielle Jugendveranstaltungen und Turniere sowie der Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen,
  - d) die Entwicklung und Veröffentlichung eigener Arbeiten zum Themenkreis "Spiel", wie auch die Beurteilung von Gesellschaftsspielen nach qualitativen Gesichtspunkten.
3. Der ALI BABA Spieleclub e.V. verfolgt unabhängig und parteipolitisch neutral ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Die Verfolgung weltanschaulicher und politischer Ziele ist ausgeschlossen.
5. Die dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel dürfen mittelbar und unmittelbar nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.  
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Geldspiele, Glücksspiele im Sinne des jeweils gültigen Staatsvertrages zum Glückspielwesen in Deutschland und Glücksspielapparate mit Gewinnmöglichkeiten sind keine Spiele im Sinne des Vereins. Das Ausüben solcher Spiele in Räumen und im Rahmen des Vereins ist nicht gestattet.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins können alle natürlichen Personen werden, ohne Ansehen von Stand, Geschlecht, Rasse, Religion oder Nationalität, sowie juristische Personen.

## **§ 4 Beginn der Mitgliedschaft**

1. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an das Präsidium zu richten, ggf. mit der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

2. Die Aufnahme ist vollzogen, wenn sie durch das Präsidium bestätigt wurde.
3. Die Ablehnung von Aufnahmeanträgen bedarf keiner Begründung

## **§ 5 Beiträge**

1. Die Beitragshöhe wird nach Bedarf des Vereins von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Eintrittshalbjahr und endet mit dem Austrittshalbjahr.
3. Der Beitrag ist eine Bringschuld und ist zu Beginn des Beitragszeitraumes zu entrichten.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a) Tod,
  - b) bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit,
  - c) schriftliche Austrittserklärung an das Präsidium, ggf. mit der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters,
  - d) Ausschluss.
2. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet der Ansprüche des Vereins.  
Eine Rückgewähr von Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen. Das Vereinseigentum und der Mitgliedsausweis sind unverzüglich zurückzugeben.

## **§ 7 Ausschlussbestimmungen**

1. Ein Mitglied kann aus folgenden Gründen durch Präsidiumsbeschluss ausgeschlossen werden:
  - a) unehrenhaftes Verhalten,
  - b) Gefährdung oder Schädigung der Vereinsinteressen;
  - c) Verstoß gegen die Vereinssatzung
  - d) Beitragsrückstand von mehr als sechs Monaten, trotz schriftlicher Mahnung.
2. Der Ausschluss ist sofort wirksam. Er muss schriftlich erfolgen und bedarf einer ausführlichen Begründung.
3. Gegen den Ausschluss hat das betroffene Mitglied die Möglichkeit des Einspruchs. Der Einspruch ist innerhalb von zwei Wochen nach erfolgter Zustellung des Ausschließungsbescheides dem Präsidium unter Darlegung der Gründe bekannt zu geben. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig, nachdem dem Einspruchsführer Gelegenheit zur persönlichen Stellungnahme gegeben wurde.

## **§ 8 Rechte der Mitglieder**

Die Mitglieder haben folgende Rechte:

- a) Teilnahme an den Vortrags- und Spielveranstaltungen,
- b) Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins unter Beteiligung an den anfallenden Kosten,
- c) Teilnahme an Mitgliederversammlungen und Ausübung des Stimmrechts unter Beachtung der §§ 13 und 14 dieser Satzung.

## **§ 9 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind verpflichtet

- a) die Satzung und sonstige Bestimmungen des Vereins einzuhalten und die Einrichtungen und

- Bestrebungen des Vereins nach besten Kräften zu fördern,  
b) Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen,  
c) Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln.

## **§ 10 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) das Präsidium,
- b) die Mitgliederversammlung.

## **§ 11 Präsidium**

1. Das Präsidium setzt sich zusammen aus
  - a) dem Präsidenten,
  - b) dem 1. Vizepräsidenten,
  - c) dem 2. Vizepräsidenten,
  - d) dem Schatzmeister,
  - e) dem Protokollführer.
2. Die Mitglieder des Präsidiums müssen natürliche Personen sein und das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie müssen im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sein.
3. Die Amtsdauer des Präsidiums beträgt zwei Jahre. Das Präsidium bleibt über die Wahlperiode hinaus bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Die Vereinigung mehrerer Ämter des Präsidiums auf eine Person ist nicht zulässig.
5. Bei Ausscheiden eines Präsidiumsmitgliedes kann das Präsidium einen Vertreter bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestellen. Diese wählt einen Nachfolger für die restliche Amtsdauer des Präsidiums.
6. Das Präsidium ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine angemessene jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Präsidiumsmitglieder und Regionalbeauftragte beschließen.

## **§ 12 Aufgaben des Präsidiums**

1. Dem Präsidium obliegt die Leitung des Vereins. Es ist für alle Angelegenheiten letztentscheidend, soweit sie nicht durch diese Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und der 1. Vizepräsident. Der Präsident und der 1. Vizepräsident sind jeweils allein vertretungsberechtigt.
3. Jedes Präsidiumsmitglied erledigt die in seinem Aufgabenbereich anfallenden Geschäfte in eigener Zuständigkeit und Verantwortung.
4. Das Präsidium kann Sonderbeauftragte berufen. Sie haben im Präsidium Sitz und Wort. Sie sind nicht abstimmungsberechtigt.
5. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters, der in der Regel der Präsident ist. Bei seiner Verhinderung leitet der 1. Vizepräsident die Sitzung. Die Präsidiumssitzung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Präsidiumsmitglieder anwesend ist.
6. Das Präsidium muss einberufen werden, wenn der Präsident oder mindestens zwei andere Mitglieder des Präsidiums es fordern.

## **§ 13 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Präsidium einmal jährlich einberufen.  
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Präsidium einzuberufen, wenn es der Präsident, das Präsidium oder mindestens 10% der Mitglieder unter Angabe der Gründe verlangen.  
Die Einladung erfolgt schriftlich oder elektronisch an die zuletzt bekannt gegebene Adresse mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Versammlung ist öffentlich. Sofern mindestens ein anwesendes Vereinsmitglied den Ausschluss der Öffentlichkeit verlangt, so ist ihm stattzugeben.
2. Die Mitgliederversammlung wird von einem Präsidiumsmitglied geleitet.
3. Alle Vereinsmitglieder haben das Recht, der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Diese müssen dem Präsidium spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich und begründet vorliegen.
4. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Entgegennahme des Berichts des Präsidiums,
  - b) Entgegennahme des Geschäftsberichts und der Jahresabrechnung des Präsidiums,
  - c) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
  - d) Entlastung des Präsidiums,
  - e) Beschlussfassung über Vorlagen des Präsidiums und über die fristgerecht eingereichten Anträge zur Tagesordnung,
  - f) Wahlen,
  - g) Festsetzung des Jahresbeitrages,
  - h) Festsetzung der Tätigkeitsvergütung für Präsidiumsmitglieder und andere Mitglieder des ALI BABA Spieleclub e.V.,
  - i) Änderungen der Satzung,
  - j) Beschlussfassung über den Einspruch von Mitgliedern gegen deren Ausschluss,
  - k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und Bestellung eines Liquidators.

## **§ 14 Beschlussfassung und Stimmrecht**

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
2. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Versammlungsleiter. Dieser kann auch eine Stichwahl durchführen lassen.
4. Ein Beschluss auf Änderung des Vereinszweckes, auf Änderung der Vereinssatzung oder auf Auflösung des Vereins bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
5. Über die Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter, ggf. auch vom Wahlleiter, zu unterschreiben ist. In der Niederschrift sind alle Anwesenden, die Zahl der Stimmberechtigten, alle Anträge und Vorlagen, Beschlüsse und das Ergebnis der Abstimmungen mit dem Verhältnis der Stimmen anzugeben.

## **§ 15 Wahlen**

1. Für die Wahl bestimmt der Versammlungsleiter einen Wahlleiter, der für den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl verantwortlich ist.

2. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins ab vollendetem 16. Lebensjahr. Juristische Personen haben als Mitglied eine Stimme.
3. Die Wahlen können in offener Abstimmung erfolgen. Sofern mindestens 25% der anwesenden Mitglieder eine geheime Wahl fordern, ist geheim abzustimmen.
4. Für jedes Präsidiumsmitglied ist eine getrennte Liste aufzustellen und ein eigener Wahlgang durchzuführen. Aus der Kandidatenliste gilt derjenige als gewählt, auf den die meisten Stimmen entfallen. Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen.

## **§ 16 Kassenprüfung**

1. Die Mitgliederversammlung kann zwei Kassenprüfer wählen. Sie müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie dürfen dem Präsidium nicht angehören. Sie sollen die notwendige Eignung besitzen.
2. Die Kassenprüfer haben jederzeit das Recht die Kasse zu prüfen.
3. Die Kassenprüfer erstatten in der Mitgliederversammlung über ihre Tätigkeit und Ergebnisse Bericht.

## **§ 17 Rechtsmittel**

1. Gegen Anordnungen des Präsidiums, eines Präsidiumsmitgliedes oder eines Sonderbeauftragten ist das Rechtsmittel des Einspruchs gegeben.
2. Der Einspruch ist nur wirksam, wenn er binnen zwei Wochen beim Präsidium mit schriftlicher Begründung eingegangen ist.
3. Über den Einspruch entscheidet das Präsidium endgültig.
4. Der Einspruchsentscheid ist dem Einspruchsführenden schriftlich zu begründen.

## **§ 18 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 19 Gemeinnützigkeit**

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das nach Abdeckung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an die Stadt Nürnberg, die es ausschließlich und außeretatmäßig für das Deutsche Spiele Archiv Nürnberg zu verwenden hat.
2. Sobald der ALI BABA Spieleclub e.V. den Gemeinnützigkeitsbestimmungen entspricht, soll bei der zuständigen Behörde die Anerkennung der Gemeinnützigkeit beantragt werden. Mit der Rechtswirksamkeit der Anerkennung der Gemeinnützigkeit im Sinne der Abgabenordnung entfällt § 19 Absatz 2 dieser Satzung automatisch.

Neufassung der Satzung vom 12.05.2014.

Eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichts Nürnberg unter der Registernummer 2 501 am 02.03.1992